

# UniReport



## **Richtlinie für die Vergabe von Deutschlandstipendien an der Johann Wolfgang Goethe-Universität im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms**

**Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 18. Juli 2017**

Auf Grundlage des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I, S. 957), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I, S. 2204), und der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197), geändert durch Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450), hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main gemäß § 37 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218) die folgende Richtlinie erlassen:

Präambel

§ 1 Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung

§ 2 Art und Umfang der Förderung

§ 3 Mitteleinwerbung und Verteilung der Stipendien

§ 4 Antragstellung und Bewerbungsverfahren

§ 5 Auswahlverfahren

§ 6 Bewilligung

§ 7 Förderzeitraum

§ 8 Beendigung

§ 9 Mitwirkungspflichten

§ 10 Widerruf

§ 11 Datenübermittlung

§ 12 Inkrafttreten

## Abkürzungsverzeichnis:

StipG	Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I, S. 957), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (BGBl. I, S. 2204)
StipV	Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197), zuletzt geändert am 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert am 23. April 2013 (GVBl. I, S. 192)

## **Präambel**

Mit der Umsetzung des Stipendienprogramms verfolgt die Goethe-Universität Frankfurt am Main das Ziel, begabten Studierenden, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben, das Studium zu erleichtern und ihnen zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten über ihr Studium hinaus zu bieten.

### **§ 1 Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung**

(1) Gefördert werden kann, wer bis zum Abschluss eines Bachelor-, Master-, Staatsexamens-, Magister- oder Diplomstudiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist und sich gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 StipG innerhalb der Regelstudienzeit befindet.

(2) Ein Stipendium kann gemäß § 4 Abs. 1 StipG nicht bewilligt werden, wenn die/der Studierende eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung im Sinne von § 1 Abs. 3 StipG von mind. 30 € pro Monat erhält.

### **§ 2 Art und Umfang der Förderung**

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt 300 € pro Monat und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss quartalsweise zur Quartalsmitte ausgezahlt.

(2) Das Stipendienprogramm umfasst neben der finanziellen auch eine ideelle Förderung.

(3) Die Vergabe des Stipendiums erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar.

(4) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis mit dem Land Hessen, der Goethe-Universität oder dem privaten Mittelgeber. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei. Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

(5) Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

### **§ 3 Mitteleinwerbung und Verteilung der Stipendien**

(1) Die Anzahl der Stipendien richtet sich gemäß § 11 StipG nach der Summe der eingeworbenen privaten Mittel.

(2) Die jährlich zu vergebenden Stipendien werden auf die einzelnen Fachbereiche aufgeteilt, und zwar zur Hälfte nach dem Anteil der Bewerbungen des Fachbereichs an der Gesamtzahl aller Bewerbungen und zur Hälfte nach dem Anteil der Studierenden dieses Fachbereichs in der Regelstudienzeit an der Gesamtzahl aller Studierenden in der Regelstudienzeit. Von dieser Verteilung kann abgewichen werden, soweit dies wegen der Zweckbindung privater Mittel nach § 11 Abs. 3 StipG erforderlich ist. Insbesondere werden zweckgebundene private Mittel, die bevorzugt an Studierende mit Fluchthintergrund ausgeschüttet werden sollen, von der Verteilung auf die Fachbereiche ausgeschlossen.

(3) Gemäß § 11 Abs. 3 StipG können die privaten Mittelgeber für die von Ihnen anteilig finanzierten Stipendien eine Zweckbindung für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festlegen. Dabei darf die Zweckbindung maximal zwei Drittel der zu vergebenden Stipendien pro Kalenderjahr betreffen. Soweit die vorhande-

nen Zweckbindungen dies erfordern, kann von der Verteilung der Stipendien auf die Fachbereiche nach § 3 Abs. 1 abgewichen werden.

#### **§ 4 Antragstellung und Bewerbungsverfahren**

(1) Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der Goethe-Universität Frankfurt am Main ([http://www.deutschland-stipendium.uni-frankfurt.de/38933905/deutschland\\_stipendium](http://www.deutschland-stipendium.uni-frankfurt.de/38933905/deutschland_stipendium)) unter Beifügung der in der Ausschreibung genannten Unterlagen form- und fristgerecht zu stellen ist.

(2) Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren wird vom Studien-Service-Center im Auftrag des Präsidiums der Goethe-Universität durchgeführt.

(3) Das Studien-Service-Center schreibt die Stipendien jeweils zum Wintersemester durch Veröffentlichung auf den Internetseiten der Universität aus. Gemäß § 1 StipV beinhaltet die Ausschreibung folgende Angaben:

- die voraussichtliche Zahl der zu vergebenden Stipendien sowie die damit verbundenen Zweckbindungen
- die Form der Bewerbung und die zuständige Stelle
- die benötigten Bewerbungsunterlagen
- den Ablauf des Auswahlverfahrens
- die Bewerbungsfrist

(4) Entsprechend der Verteilung der Stipendien auf die Fachbereiche nach § 3 Abs. 2 werden auch die Bewerber/innen den Fachbereichen bzw. der Gruppe der Studierenden mit Fluchthintergrund zugeordnet. Studierende, die einen Fluchthintergrund aufweisen, werden unabhängig vom Studiengang, den sie studieren ausschließlich der Gruppe der Studierenden mit Fluchthintergrund zugeordnet. Alle anderen Studierenden können sich nur für die Stipendien desjenigen Fachbereichs bewerben, an dem sie im Hauptfach studieren. Studierende eines Doppelstudiums können entscheiden, mit welchem der beiden Studiengänge sie sich bewerben. Studierende mit zwei Hauptfächern und Studierende des Lehramts an Gymnasien oder an Haupt- und Realschulen werden dem Fachbereich ihres ersten Fachs zugeordnet. Studierende des Lehramts an Grundschulen oder an Förderschulen werden dem Fachbereich 04 zugeordnet.

(5) Das Bewerbungsverfahren besteht ausschließlich aus einer Online-Bewerbung. Der Zeitraum, in dem die Online-Bewerbungsmaske geöffnet ist, wird rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gemacht. Zugang zur Online-Bewerbung erhalten die Bewerber/innen mit dem individuell vom Hochschulrechenzentrum für jede/n Studierende/n vergebenen HRZ-Account.

(6) Die Bewerber/innen füllen die Bewerbungsmaske freiwillig und wahrheitsgemäß in deutscher oder englischer Sprache aus. Im Antrag muss bestätigt werden, dass die/der Bewerber/in keine weitere Förderung nach § 1 Abs. 2 erhält. Die Goethe-Universität kann außerdem über alle von der/dem Bewerber/in im Antrag gemachten Angaben Nachweise verlangen. Nach Anmeldung mit dem HRZ-Account werden automatisch Daten aus der Studierendendatenbank übernommen:

- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit
- Art des angestrebten Abschlusses
- Studiengang
- Hochschul- und Fachsemesterzahl
- sowie die nach § 5 Abs. 4 maßgeblichen Noten.

Sind die Noten des Bewerbers nicht im System hinterlegt, trägt der Bewerber die Note selbst ein und lädt ein Zeugnis zum Nachweis der Note in das Online-Portal. Zur Verbesserung ihrer Note nach § 5 Abs. 4 laden BAföG-Empfänger zusätzlich einen BAföG-Nachweis hoch. Die Beantwortung aller weiteren Fragen ist freiwillig. Alle Angaben werden vertraulich behandelt.

(7) Die Online-Bewerbung wird mit dem Absenden des Formulars beendet. In Härtefällen ist eine Einreichung der Bewerbung innerhalb der Bewerbungsfrist auch auf anderem Weg möglich. Nicht fristgemäß abgesendete Bewerbungen bleiben unberücksichtigt. Vorsätzliche unwahre Angaben führen zum Ausschluss vom Verfahren.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Gemäß § 3 StipG werden die Stipendien nach Begabung und Leistung vergeben. Neben bisher erbrachten Leistungen sollen gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft Verantwortung zu übernehmen sowie besondere soziale und persönliche Umstände berücksichtigt werden. Dem trägt das zweistufige Auswahlverfahren Rechnung.

(2) Für die Gruppe der Studierenden mit Fluchthintergrund erfolgt eine Jury-Entscheidung nach der Maßgabe von Abs. 9. Alle Bewerbungen dieser Gruppe werden der Jury vorgelegt.

(3) Für jeden Fachbereich wird zunächst eine elektronische Vorauswahl nach Noten im Studien-Service-Center durchgeführt. Im Anschluss erfolgt eine Jury-Entscheidung im Fachbereich nach weiteren Kriterien. Dabei richtet sich die Zahl der Bewerbungen, die durch das Studien-Service-Center der jeweiligen Jury vorzulegen sind, nach der Zahl der im jeweiligen Fachbereich zu vergebenden Stipendien (vgl. § 3 Abs. 1) nach Maßgabe der Sätze 5-7. Werden im Fachbereich weniger als 20 Stipendien vergeben, werden der Jury dreimal so viele Bewerbungen vorgelegt, wie Stipendien zur Verfügung stehen. Werden im Fachbereich mindestens 20 Stipendien vergeben, werden der Jury doppelt so viele Bewerbungen vorgelegt, wie Stipendien zur Verfügung stehen. Maximal werden jedoch 80 % der vorliegenden Bewerbungen an die Jury weiter gegeben.

(4) Die elektronische Vorauswahl erfolgt nach Studienphasen und Studiengängen getrennt. Die Studienphasen sind:

- a) Studieneingangsphase, d. h. die Zeit von Studienbeginn bis zum Abschluss der Zwischenprüfung oder eines vom Fachbereich für den jeweiligen Studiengang festgelegten Modulkanons, maximal jedoch die erste Hälfte der Regelstudienzeit
- b) Hauptstudiumsphase, d. h. die restliche Regelstudienzeit
- c) Masterphase, d. h. das ganze Masterstudium

(5) Die elektronische Vorauswahl berücksichtigt Leistung und Begabung, die gemäß § 2 Abs. 1 StipV in Form der maßgeblichen Noten nachgewiesen werden:

- a) in der Studieneingangsphase die Note der Hochschulzugangsberechtigung bzw. im Zweitstudium die Note des Erststudiums.
- b) in der Hauptstudiumsphase die Note der Zwischenprüfung oder eines vom Fachbereich für den jeweiligen Studiengang festgelegten Modulkanons
- c) in der Masterphase die Bachelornote – liegt diese zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vor, ist die Note maßgeblich, mit der der Bewerber zum Masterstudium zugelassen wurde. Im Falle eines Zweitstudiums wird die Note des vorangegangenen Masterstudiums herangezogen.

Die nach § 5 Abs. 4 maßgebliche Note berücksichtigt gemäß § 2 Abs. 2 StipV besondere familiäre Umstände, indem für BAföG-Empfänger die Note um 0,2 Notenpunkte verringert wird.

(6) Anhand der unter § 5 Abs. 4 und 5 genannten Noten werden die Bewerber nach Studienphasen und innerhalb derselben nach Studiengängen getrennt in eine Rangfolge gebracht. Dabei werden Studiengänge zusammengefasst, aus denen weniger als 15 % der Bewerbungen einer Studienphase des Fachbereichs stammen. Entsprechend dem Anteil der so gebildeten Gruppen an der Gesamtzahl der Bewerbungen wird die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Anzahl vorzulegender Bewerbungen auf die einzelnen Gruppen aufgeteilt, und von jeder Rangliste werden entsprechend viele Bewerbungen der Jury vorgelegt. Von der so ermittelten Anzahl vorzulegender Bewerbungen je Studiengang und Studienphase kann soweit abgewichen werden, dass jeweils eine eindeutige Notengrenze festzulegen ist.

(7) Der Jury werden keine Bewerbungen vorgelegt, die eine wie folgt ermittelte Mindestnote nicht erreichen: Alle Bewerber an der Goethe-Universität werden in eine Rangfolge gebracht, und die Note desjenigen wird verdoppelt, dessen Rang der nach § 5 Abs. 2 ermittelten Gesamtzahl vorzulegender Bewerbungen aller Fachbereiche entspricht. Können wegen dieser Mindestnote aus einer Gruppe nur weniger Bewerbungen vorgelegt werden, als nach § 5 Abs. 6 vorgesehen, so erhöht sich die Anzahl der aus den übrigen Gruppen vorzulegenden Bewerbungen entsprechend ihrem Größenverhältnis untereinander. Können wegen der Mindestnote am ganzen Fachbereich nur weniger Stipendien vergeben werden, als nach § 5 Abs. 2 vorgesehen, so werden die verbliebenen Stipendien auf die übrigen Fachbereiche nach der Reihenfolge ihrer Studierendenzahl innerhalb der Regelstudienzeit verteilt.

(8) Die Bewerbungen werden der Jury vom Studien-Service-Center in anonymisierter Form vorgelegt.

(9) Jeder Fachbereich bildet eine Jury aus mindestens drei Juroren (Hochschullehrende und wissenschaftliche Mitarbeiter). Die Jury für die Bewertung der Bewerbungen von Studierenden mit Fluchthintergrund wird aus einer Auswahlkommission von mindestens drei Personen (ein Mitarbeiter/in aus dem SSC sowie drei Vertreterinnen und Vertreter aus den Fachbereichen der Campus) gebildet. Die Juroren bewerten die ihnen vorgelegten Bewerbungen gemäß § 2 Abs. 2 StipV nach folgenden Kriterien:

- a) außerschulisches oder außerfachliches Engagement, wie z. B.
  - ehrenamtliche Tätigkeit
  - gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement
  - Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden oder Vereinen
- b) personale- und soziale Kompetenz, wie z. B.
  - Leistungsbereitschaft und Motivation (dokumentiert beispielsweise durch Auszeichnungen, Preise, Praktika)
  - Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit
- c) besondere Leistungen in Form der Überwindung biografischer Hürden, wie z. B.
  - Krankheiten und Behinderungen
  - Betreuung von eigenen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen
  - Erwerbstätigkeit
  - familiäre Herkunft (z.B. Bildungshintergrund, Migrationshintergrund)

Jeder Juror vergibt für jede dieser drei Kriteriengruppen Punkte von 1 bis 10 (schwach bis sehr stark ausgeprägt). Jede Jury einigt sich über die pro Bewerber zu vergebenden Punkte und bringt die Bewerber anhand dessen in eine Rangfolge. Soweit hiernach noch Ranggleichheit besteht, genießen solche Bewerber Vorrang, bei denen besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände eine erhöhte Förderwürdigkeit begründen. Die wesentlichen Gründe für die Bewertung sind zu dokumentieren.

(10) Anhand dieser Rangfolge erstellt die Jury eine Nominierungsliste unter Einschluss von Nachrückern mit eindeutigen Rangplätzen und legt sie dem Studien-Service-Center vor. Erforderlichenfalls holt dieses noch Auskünfte nach § 10 StipG ein.

(11) Werden die bevorzugt an Studierende mit Fluchthintergrund zu vergebenden Stipendien durch diese Gruppe nicht ausgeschöpft, werden sie der Verteilung der Stipendien auf die Fachbereiche zugerechnet und gemäß der für die Fachbereiche geltenden Regularien vergeben.

## **§ 6 Bewilligung**

(1) Das Studien-Service-Center bewilligt gemäß § 6 Abs. 1 StipG im Auftrag des Präsidiums den rangbesten Nominierten schriftlich das Stipendium.

(2) Der Bewilligungsbescheid enthält auch die Höhe des Stipendiums sowie die Förderdauer.

(3) Die Bewilligung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Stipendiat innerhalb zweier Wochen die Annahme erklärt. Andernfalls erlischt sie, und eine neue Bewilligung ergeht gegenüber dem rangbesten Nachrücker am jeweiligen Fachbereich.

(4) Scheidet ein Stipendiat gemäß § 8 StipG durch Beendigung oder Abbruch des Studiums, durch Fachwechsel oder Exmatrikulation oder aufgrund einer beginnenden Doppelförderung nach § 4 StipG während des Förderjahres aus dem Stipendienprogramm aus, so wird dem rangbesten Nachrücker am jeweiligen Fachbereich ein Stipendium für den verbleibenden Zeitraum bewilligt. Erfolgt ein rückwirkender Austritt, so muss das Stipendium für den Zeitraum, für den keine Berechtigung mehr bestand, zurückgezahlt werden.

(5) Die nicht ausgewählten Bewerber/innen erhalten vom Studien-Service-Center schriftlich einen Ablehnungsbescheid.

## **§ 7 Förderzeitraum**

(1) Die Stipendien werden jeweils für eine einjährige Förderdauer, die in der Regel am 1. Oktober beginnt und am 30. September des Folgejahres endet, bewilligt. Eine kürzere Förderdauer ist in den Fällen von § 6 Abs. 4 möglich.

(2) Nach Ablauf der Förderdauer können sich die Stipendiat/innen erneut im regulären Verfahren bewerben. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang, darf jedoch 2 Jahre nicht überschreiten.

(3) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, z.B. wegen einer Schwangerschaft, einer Erkrankung, einer Behinderung, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(4) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit gezahlt. Während der Zeit einer Beurlaubung gemäß § 8 HImmaVO wird das Stipendium nicht ausgezahlt, es sei denn, es handelt sich um einen fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalt oder ein in der Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenes Praktikum. Bei Wiederaufnahme des Studiums nach der Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums entsprechend angepasst.

## **§ 8 Beendigung**

(1) Das Stipendium endet mit Ablauf der Förderdauer.

(2) Das Stipendium endet gemäß § 8 StipG mit Ablauf des Monats, in dem die/der Stipendiat/in

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,



2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat,
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt die/der Stipendiat/in während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium gemäß § 6 Abs. 3 oder 4 StipG fortgezahlt wird.

### **§ 9 Mitwirkungspflichten**

(1) Die Stipendiat/innen sind verpflichtet, der Universität auf Anfordern die Angaben zu machen, die sie zur Erfüllung ihrer Auskunftspflicht nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 StipG benötigt.

(2) Die Stipendiat/innen sind gemäß § 10 Abs. 2 StipG verpflichtet, der Universität unaufgefordert und unverzüglich alle Änderungen in den Verhältnissen mitzuteilen, die für die Bewilligung erheblich sind. Das betrifft insbesondere den Abbruch des Studiums, den Wechsel des Studiengangs, die Erbringung der letzten Prüfungsleistung, die Exmatrikulation sowie den Bezug anderweitiger Förderung im Sinne von § 4 StipG.

### **§ 10 Widerruf**

Die Gründe für den vorzeitigen Widerruf regelt § 9 StipG. Insbesondere kommen hierfür eine Doppelförderung gemäß § 4 Abs. 2 StipG sowie eine Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß § 10 StipG in Betracht.

### **§ 11 Datenübermittlung**

Die Goethe-Universität Frankfurt am Main ist verpflichtet, die in § 4 Abs. 2 StipG genannten personenbezogenen Daten der Stipendiat/innen auf Anfrage an das Bundesministerium für Bildung und Forschung zu übermitteln. Ferner ist die Goethe-Universität Frankfurt am Main auskunftspflichtig in Bezug auf die in § 13 StipG aufgeführten Daten der Stipendiat/innen.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt nach ihrer Veröffentlichung im Uni-Report in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Vergabe von Deutschlandstipendien an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 07.07.2015 außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 24.07.2017

**Prof. Dr. Birgitta Wolff**

Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

## **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.